

Allgemeine Geschäftsbedingungen mit Gebührenordnung

Gültig ab 01.01.2017

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das LVR-LandesMuseum Bonn und das Max Ernst Museum Brühl des LVR (beide im folgenden „Museum“ genannt). Jede Auftragserteilung gilt als Anerkennung dieser Geschäftsbedingungen.

Nutzungsrechte

Nutzungsrechte werden durch einen schriftlich zwischen Nutzer und Museum zu schließenden Lizenzvertrag übertragen.

Der Lizenzvertrag wird mit Zugang der durch den Nutzer unterschriebenen Lizenzvereinbarung beim Museum wirksam.

Der Nutzer erwirbt nur ein einfaches Nutzungsrecht. Dies gilt auch bei kostenpflichtigen Neuaufnahmen für besondere Zwecke.

Die Lizenzgebühr ist durch den Nutzer innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Rechnung (ohne Abzug) zu zahlen.

Lieferumfang

Die Lizenzgebühren schließen die einfache Bereitstellung des Bildmaterials durch das Museum online ein. Andere Arten der Bereitstellung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Nutzungsumfang/Haftung

Der Nutzer sichert zu, dass er die Reproduktion nur für den im Lizenzvertrag vereinbarten Zweck verwendet. Eine Weitergabe an Dritte ist grundsätzlich nicht möglich. Der Nutzer garantiert die Einhaltung und Wahrung von Rechten Dritter, wie Urheber-, Persönlichkeits- oder Verlagsrechte. Er stellt das Museum von Schadensersatzansprüchen, die sich aus einer Rechtsverletzung ergeben, frei.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Bilder gegen Kopieren zu schützen, soweit es nach aktuellen technischen Standards möglich ist, und die Rechteinhaber bei jeder Bildnutzung deutlich sichtbar zu nennen, also das Museum als Inhaber der Nutzungsrechte sowie den ausführenden Fotografen als Urheber. Bei fehlender Nennung erhöht sich das Nutzungshonorar um einhundert Prozent.

Jede Veränderung am Bild muss durch das Museum genehmigt werden.

Für jede Bildnutzung im Sinne von Abs. 2b und 2c der Gebührenordnung muss das Erscheinen des Werkes dem Bildgeber durch kostenlose Lieferung eines Belegexemplars angezeigt werden. In Ausnahmefällen kann ersatzweise die Lieferung eines Sonderdrucks oder die Bereitstellung eines Links zum kostenlosen Download vereinbart werden.

Im Falle einer Zuwiderhandlung erhöht sich das Honorar um fünfhundert Prozent.

II. Gebührenordnung

- 1 Fotografische Neuaufnahmen für besondere Zwecke (Ausschnitte, ungewöhnlicher Augpunkt und Distanzpunkt, außergewöhnliche Brennweite etc.), bis zu fünf Bilder pro Objekt: 100,- €
- 2a Lizenz für Onlinenutzung u.ä. eines Bildes über sieben Jahre: 50,- €
- 2b Lizenz für Nutzung eines Bildes in Printmedien sowie E-Books, auf kopiergeschützten Datenträgern (CD, DVD etc.) und in Apps:
- | | |
|-------------------------------------|---------|
| Auflage oder Downloads bis 5.000 | 50,- € |
| Auflage oder Downloads bis 100.000 | 100,- € |
| Auflage oder Downloads über 100.000 | 200,- € |
- 2c Aufschlag 200% bei Nutzung für Handelsprodukte, wie Hüllen und Titelblätter von Medien, Textilien, Postkarten und Kalender, ebenso für Werbemittel, wie Anzeigen, Prospekte und PR-Medien, sowie alle Arten von illustrierten Zeitschriften, analog, digital und online.
- 2d Nutzung für Displays, Plakate, Großflächenwerbung u.ä. auf Anfrage.
- 2e Die Lizenz für eine private oder wissenschaftliche Offlinenutzung wird kostenlos gewährt, sofern das Bildmaterial weder publiziert noch analog oder digital weitergegeben wird. Es entsteht lediglich eine Bereitstellungsgebühr (siehe unter 3c)
- 3a Bei Nutzung für Schulbücher sowie erneute Nutzung im gleichen Zusammenhang, etwa bei Neuauflagen von Büchern, kann auf Antrag des Nutzers ein Rabatt von 50% gewährt werden.
- 3b Für wissenschaftliche Verwendung und Bildungszwecke kann auf Antrag des Nutzers Befreiung von Lizenzgebühren auch für Publikationen gewährt werden.
- 3c Bereitstellung ohne kostenpflichtige Nutzung von bis zu fünf Bildern eines Objektes: 10,- €